

## VEREINBARUNG

über

den Bau eines Geh- und Radweges entlang der L 42

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch das  
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau  
Nordrhein-Westfalen,  
diese handelnd durch den Leiter der **Regionalniederlassung Niederrhein**  
nachstehend „**Straßenbauverwaltung**“ genannt

und

der Stadt Geilenkirchen  
nachstehend „**Stadt**“ genannt

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs an der freien Strecke der L 42, zwischen Netzknoten 5002074 (Abs. 7, Stat. 0,000 km) und Abschnitt 7, Stat. 0+950 einen gemeinsamen Geh- und Radweg anzulegen.

Straßenbaulastträger für die L 42 ist das Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Die Maßnahme kann durch den Straßenbaulastträger über die Haushaltsfinanzierung nicht zeitnah verwirklicht werden.

Das Modellprojekt der Landesregierung NRW „Bürgerradwege“ (Erlass des MBV vom 24.11.2008) bietet eine Möglichkeit der kurzfristigen Realisierung, da die entsprechenden Rahmenbedingungen des Erlasses für diese Maßnahme vorliegen.

### § 2

#### Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Entlang der L 42 in dem unter § 1 beschriebenen Bereich soll ein einseitiger Geh- und Radweg von 2,50 m Breite angelegt werden. Dieser wird unter Voraussetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h mit einem Bord und einem 0,50 m breitem Schutzstreifen zur Straße hin ausgebildet.

Die Querungsstellen am Anfang und Ende der Strecke sind im Zuge des Geh- und Radwegeneubaus barrierefrei auszubauen.

Im Bereich des mittleren Streckenabschnitts ist aus Grunderwerbsgründen eine Fahrbahnverschwenkung nach Norden erforderlich.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich im Übrigen aus den, von der Straßenbauverwaltung genehmigten Planunterlagen der Stadt.

### **§ 3 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- a) Straßen und Wegegesetz NRW ( StrWG NRW )
- b) Straßenkreuzungsrichtlinien ( StraKrR )
- c) Erlass des MBV vom 24.11.2008 – Modellprojekt Bürgerradweg

jeweils in der letztgültigen Fassung und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

### **§ 4 Durchführung der Baumaßnahme**

- (1) Die Stadt führt die unter § 2 genannten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch.  
Sie ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und -überwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Sie wird hierzu die Vertragsbedingungen der Stadt zu Grunde legen; dadurch ist die Beachtung der VOB gewährleistet. Die Stadt behält sich vor, einzelne oder mehrere Leistungen an ein Ingenieurbüro zu vergeben.
- (2) Die Stadt führt sämtliche für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Abstimmungen insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde durch und holt die erforderlichen Genehmigungen ein.  
Werden durch den Bau des Geh- und Radweges und der Fahrbahnverschwenkung Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, werden diese von der Stadt durchgeführt.
- (3) Die Planung ist mit der Fachabteilung der Regionalniederlassung abzustimmen. Bei der Planung sind die einschlägigen gültigen Regelwerke für Radwege sowie die besonderen Vorschriften und Richtlinien der Straßenbauverwaltung zu beachten.  
Der Vorentwurf ist durch die Straßenbauverwaltung genehmigen zu lassen.  
Mit der Baudurchführung darf erst begonnen werden, wenn die Ausbaupläne den Sichtvermerk erhalten haben und die Vereinbarung rechtskräftig unterschrieben ist.
- (4) Die Auditierung des Projektes in den einzelnen Planungsphasen wird von der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Die Planungsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (5) Während der Baudurchführung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 42 über das für die Bauarbeiten notwendige Maß hinaus nicht beeinträchtigt werden.  
Für die Dauer der Baumaßnahme ist die Stadt für die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustellenabsicherung verantwortlich, soweit sie nicht bei den bauausführenden Auftragnehmern liegt (§ 10 VOB/B).  
Ferner hat die Stadt für die Reinhaltung der Fahrbahn der L 42, in dem in § 1 beschriebenen Abschnitt während der Bauzeit zu sorgen. Die straßenverkehrsrechtliche Anord-

nung der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen ist von der Stadt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

- (6) Die technischen Einzelheiten der Baumaßnahme sowie die Baudurchführung sind vor Baubeginn mit der Straßenmeisterei Heinsberg abzustimmen.  
Die durch die Baumaßnahme evtl. erforderliche Sicherung und Umlegung von Versorgungsleitungen wird durch die Stadt veranlasst.
- (7) Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die auf dem Verschulden eines ihrer Bediensteten oder Beauftragten bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.

### **§ 5 Kosten der Maßnahme**

- (1) Die Baukosten der Maßnahme, einschließlich Grunderwerbskosten sowie für evtl. notwendige Ausgleichsmaßnahmen, in Höhe von ca. ### € trägt die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Kosten der ggf. an ein Ingenieurbüro zu vergebenden Arbeiten (vgl. § 4 (1)) in Höhe von ca. ### € trägt die Straßenbauverwaltung.
- (3) Die Beauftragung der jeweiligen Leistungen sowie die Auszahlung der Rechnungsbeträge erfolgt im Namen der Straßenbauverwaltung durch die Stadt an die Auftragnehmer.
- (4) Die Abrechnung der Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen mit den Versorgungsunternehmen erfolgt auf Grund der bestehenden Verträge oder sonstiger gesetzlicher Regelungen zwischen den Versorgungsunternehmen und der Straßenbauverwaltung.  
Die Benutzung von Straßengrundstücken für diese Versorgungsleitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

### **§ 6 Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur Zahlung der unter § 5 (1) und (2) genannten Kosten. Dazu verpflichtet sich die Straßenbauverwaltung, jeweils ausreichend finanzielle Mittel auf das Konto der Stadt zur Verfügung zu stellen, damit die Stadt die anfallenden Rechnungen bezahlen kann, ohne in Vorleistung treten zu müssen. Hierzu wird die Stadt jeweils im Vorgriff auf zu erwartende Rechnungen die notwendigen Mittel bei der Straßenbauverwaltung anfordern. Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, die angeforderten Summen innerhalb von 21 Werktagen auf das Konto der Stadt zu überweisen.
- (2) Im Nachgang wird die Stadt der Straßenbauverwaltung jeweils eine fachtechnisch und rechnerisch geprüfte Rechnung übersenden. Für die Übersendung der jeweiligen Rechnung gilt ebenfalls eine Frist von 21 Werktagen ab Zahlungsausgleich.
- (3) Stellt sich heraus, dass die angeforderten Mittel nicht ausreichend sein werden oder sein könnten und fordert die Stadt von der Straßenbauverwaltung weitere Mittel an, so ist die Straßenbauverwaltung verpflichtet, die nachträglich geforderten Mittel innerhalb einer Frist von 21 Werktagen der Stadt zur Verfügung zu stellen. Die Stadt verpflichtet sich, bei erkennbaren Mehrkosten die Straßenbauverwaltung umgehend zu informieren. Sollte



keine frühzeitige Information seitens der Stadt erfolgen, kann nicht sichergestellt werden, dass die vorgenannten Fristen eingehalten werden können.

- (4) Der endgültige Zahlungsausgleich zum Abschluss der Gesamtmaßnahme erfolgt unverzüglich nach der Prüfung und Begleichung aller Schlussrechnungen durch die Stadt. Überzählige Gelder (Baukosten) erstattet die Stadt innerhalb von 21 Werktagen an die Straßenbauverwaltung zurück. Bei Unterdeckung der Baukosten gelten die vorgenannten Regelungen und Fristen zur Überweisung des fehlenden Betrages durch die Straßenbauverwaltung.
- (5) Die Stadt stellt der Straßenbauverwaltung nach Abschluss der Maßnahme nachprüfbarere Unterlagen über die Vergabe und Abrechnung der Baumaßnahme zur Verfügung.

### **§ 7**

#### **Abnahme und Gewährleistung**

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen.
- (2) Die Gewährleistungsfristen werden von der Stadt überwacht und ggf. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend gemacht.
- (3) Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird eine gemeinsame Gewährleistungsabnahme durchgeführt.

### **§ 8**

#### **Erhaltung und Eigentum**

- (1) Nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahmen werden die Flächen des gemeinsamen Geh- und Radweges entlang der L 42 einschließlich der Seiten- und Trennstreifen Eigentum der Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Baulast und Unterhaltung für den gemeinsamen Geh- und Radweg entlang der L 42 obliegt der Straßenbauverwaltung.
- (3) Die Flächen für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für den Bau des Geh- und Radweges bleiben Eigentum der Stadt. Die Bepflanzung und Pflege dieser Flächen obliegen der Stadt.

### **§ 9**

#### **Grunderwerb und Vermessung**

- (1) Der Grunderwerb wird von der Stadt durchgeführt. Die Beauftragung externer Gutachter soll nur nach Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.
- (2) Die seitens der Stadt beim Grunderwerb zu gewährenden Entschädigungen richten sich nach den allgemeinen Wertverhältnissen auf dem Grundstücksmarkt am Wertermittlungsstichtag und dem Grundstückszustand am Qualitätsstichtag. Auf die Regelungen des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes – EEG NRW wird verwiesen; die dort niedergelegten Entschädigungssätze sind einzuhalten. Die Straßenbauverwaltung wird die auf sie entfallenden Kosten nicht übernehmen bzw.

erstellen, soweit die Aufwendungen das Maß der gesetzlichen Entschädigungsregelungen übersteigt.

- (3) An der Schlussvermessung und Bestandsdatenerfassung für die Maßnahme ist die Abteilung Vermessung der Region 2 zu beteiligen.

### **§ 10 Verjährung**

Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres in der die Schlusszahlung fällig wird und eine entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungsparteien erfolgt.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Beteiligten unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Beteiligten angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine etwaige Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.
- (3) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung erhalten je eine Ausfertigung.
- (4) Als Gerichtsstand wird Gelsenkirchen vereinbart.

Geilenkirchen, den.....

Mönchengladbach, den.....

Für die **Stadt:**

Für die **Straßenbauverwaltung:**

\_\_\_\_\_  
(Klaus Münster)  
Stellv. Leiter der Regionalniederlassung  
Niederrhein